

2023/505

Bauamt		terin	gen	Anlage	2	023/5
01.06.202	3	Щ				
Az.:		1111				
			Datum		Sichtvermerk	
über	Bürgermeister Michael	Maier				
und	Bauamtsleiter Frank M	aier				
Zur Beh	andlung in folger	nden Gre	mien:			
Gremium		Datum		Zuständigk	eit	
	Kommunaler Dialog		12.06.2023			öffentlicl
Ortschafts Gemeinde	rat Harthausen	20.06.2		Vorberatun Entscheidu	•	
<u>Betrifft:</u>	Ne Nr	eubau eine	er Mistpl		nes Stalls auf Bockstellen 1	
<u>Beschlussvorschlag:</u>		Für den Neubau einer Mistplatte und eines St Gemarkung Harthausen, Bockstellen 1, Flst. Nr. 1807 und 1808, wird unter der Vorauss Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde ei Evtl. anfallende Kosten der weiteren Erschließung Brandschutz sind durch den Bauantragsteller zu tra				
1/ 1 - 1/		Г			Max	Oswald
Kosten/€ Produkt			Sac	hkonto	Max	Oswald
Produkt	ansatz Ifd. Jahr	€		hkonto on für o.g. N		Oswald

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	12.06.2023	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Harthausen	20.06.2023	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	26.06.2023	Entscheidung	öffentlich

Bauvorhaben im Außenbereich Neubau einer Mistplatte und eines Stalls auf den Flurstücken Nr. 1804,1805, 1807 und 1808, Bockstellen 1, Gemarkung

Für den Neubau einer Mistplatte und eines Stalls auf der Gemarkung Harthausen, Bockstellen 1, Flst. Nr. 1804,1805, 1808, wird unter der Voraussetzung der Privilegierung das Einvernehmen der Gemeinde erteilt. Evtl. anfallende Kosten der weiteren Erschließung sowie den Brandschutz sind durch den Bauantragsteller zu tragen.

Kosten/€						
Produkt		Sachkonto				
Haushaltsansatz Ifd. Jahr	€	davon für o.g. Maßnahme	€			
Mittel stehen zur Verfügung						
Deckungsvorschlag:						



- Bauamt -Az.:



Bauvorhaben im Außenbereich Neubau einer Mistplatte und eines Stalls auf den Flurstücken Nr. 1804,1805, 1807 und 1808, Bockstellen 1, Gemarkung Harthausen

Auf den Flurstücken Nr. 1804,1805, 1807 und 1808, Bockstellen 1, Gemarkung Harthausen soll eine Mistplatte und ein Stall erbaut werden. Der Standort befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Harthausen. Nach allgemeiner Auffassung gehören hierzu Flächen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) sind im Außenbereich Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es, wie in Nr. 1 aufgeführt, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Absatz 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben u.a.

- den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
- den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
- schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
- unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt

Entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Winterlingen ist der Gemeinderat bei Außenbereichsvorhaben für die Erteilung des Einvernehmens zuständig.

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu dem Neubau einer Mistplatte und eines Stalls auf dem Flurstücken Nr. 1804,1805, 1807 und 1808, Bockstellen 1, Gemarkung Harthausen, unter der Voraussetzung der Privilegierung zu erteilen. Evtl. entstehende Kosten für die weitere Erschließung bzw. den Brandschutz sind durch den Antragsteller zu übernehmen.

Das Einvernehmen wird allerdings nur mit dem Hinweis erteilt, dass die bisherige Zufahrtsregelung zur Hofanlage Rapp aus dem Jahr 2000 anders zu gestalten ist. Durch den sukzessiven Ausbau der Dienstleistungen in den letzten Jahren (Erweiterung Kompostanlage durch eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung aus dem Jahr 2015, landwirtschaftliche Dienstleistungen) hat sich natürlich auch der Ziel- und Quellverkehr, insbesondere durch an- und abfahrende Lkw, wesentlich vermehrt.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG aus dem Jahr 2015 umfasst:

- a) für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen < 50 t, für die Lagerung von Altholz (A 111 und A IV)
- b) für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr für die Gesamtlagerfläche von 1.200 m2
- c) für die sonstige Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 t oder mehr je Tag
- d) sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 t oder mehr je Tag
- e) Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 t bis weniger als 70 t je Tag (13.69 t/d und 5.000 t/a)

Das für die Zufahrtsregelung vorgesehene landwirtschaftliche Wegenetz ist dieser Zunahme der Verkehrsbelastung nur eingeschränkt gewachsen. Deshalb wird vermehrt auf die innerörtlichen Straßen (Haupt-, Juhe-, Antoniusstraße und Im Kai) ausgewichen, was zu massiven Belästigungen der Anlieger führt.

Zur Verdeutlichung hier das Portfolie des Biohofes Rapp (Quelle: Internetseite www.bio-hof-rapp.de), zusätzlich zur eigenen Landwirtschaft:

"KOMPOSTANLAGE ANNAHME

Bei uns dürfen Sie Ihre Garten- und Baumabfälle täglich von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf die Kompostanlage bringen. Folgendes können Sie bei uns entsorgen:

Krautiges Grüngut (Laub, Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt bis 5 cm Durchmesser, etc.)

Holziges Grüngut (Baum- und Astverschnitt, ab 5 cm Durchmesser)

Wurzelstöcke

Altholz A1 (unbehandelt – nicht lackiert, nicht furniert)

LANDWIRTSCHAFT UNSERE DIENSTLEISTUNGEN

Unsere Dienstleistungen beinhalten

Lohnhäckseln (komplette Silierkette) von Gras, Silage oder GPS. Lohnschwaden mit Pickup-Schwader (9 Meter) Mist ausbringen Transport Mulde / Ladewagen Silo walzen

Auf den beiliegenden Lageplan wird verwiesen. Die kompletten Bauvorlagen können beim Bauamt eingesehen werden bzw. liegen bei der Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Für weitere Fragen steht die Verwaltung gerne zur Verfügung.

Oswald

Lageplan Neubau Mistplatte und eines Stalls